

Bund der Freunde des Katharineums e.V.

- **Satzung** –

(Stand 16.08.2020)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen "**Bund der Freunde des Katharineums**". Sein Geschäftssitz ist die Hansestadt Lübeck, eingetragen unter Nr. VR 1037 beim Amtsgericht Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

1. die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen. Dieses geschieht u.a. durch:
 - a) die Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft,
 - b) die Unterstützung wichtiger Einrichtungen der Schule und begabter und förderungswürdiger Schüler:innen,
 - c) die Pflege der Schultradition und
 - d) das Bestreben nach Aufrechterhaltung des altsprachlichen Zweiges der Schule in vollem Umfange.
2. den Zusammenhalt aller ehemaligen Schüler:innen des Katharineums zu pflegen.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Bereitstellung von Geldmitteln sowie eigene Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) alle (auch ehemaligen) Schüler:innen des Katharineums,
- b) alle (auch ehemaligen) Lehrkräfte des Katharineums,

- c) alle Eltern von (auch ehemaligen) Schüler:innen des Katharineums und
 - d) alle Personen, denen die Erhaltung und Weiterentwicklung des Katharineums am Herzen liegen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Antragsstellung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder seine satzungsmäßigen Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende auszusprechen ist,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung ausgeglichen ist oder
 - sich satzungswidrig verhält.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder haben mindestens den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des aktuellen Mindestbeitrags ist dem aktuellen Aufnahmeantragsformular zu entnehmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand und
3. Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen sind. Die Einladung kann postalisch, elektronisch und/oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins erfolgen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand zeitnah einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen auch vom Vorstand einberufen werden. Die Einladungsfrist nach Absatz 1 kann auf eine Woche reduziert werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
- (6) Gäste können zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden und an ihr teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gäste von der Mitgliederversammlung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von Beiratsmitgliedern,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer:innen,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des Jahresetats gemäß Absatz 8,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - k) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung genehmigt den durch den Vorstand vorgeschlagenen Jahresetat für das nächste Geschäftsjahr. Dieser besteht aus dem Fördermitteletat sowie dem Etat für laufende Kosten und sonstige Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand (geschäftsführender Vorstand) sowie aus bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden sowie der/dem Kassenwart:in. Der/die zweite Vorsitzende ist gleichzeitig stellvertretende:r Kassenwart:in. Die übrige Aufgabenverteilung, auch unter Einbeziehung des erweiterten Vorstands, bestimmt der Vorstand in eigener Verantwortung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl. Bis zur Neuwahl führt der restliche Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.
- (3) Zur Vertretung des Vereins ist die/der Vorsitzende allein berechtigt. Von den übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes oder bei vorzeitigem Ausscheiden für eine rechtzeitige Vertretung zu sorgen.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die/den zweite:n Vorsitzende:n einzuberufen. Die Einladung hat wenigstens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt auch eine Frist von mindestens drei Tagen bei telefonischer oder anderer Bekanntgabe.
- (6) In dringenden Fällen kann der Vorstand im Umlaufverfahren entscheiden. Über Beschlüsse im Umlaufverfahren ist in der nächsten regulären Vorstandssitzung zu berichten. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen ist der Beirat einzuladen, siehe § 10 Absatz 2. Weitere Personen, insbesondere eine Vertretung der Schulleitung sowie der Schülerschaft, können zu den Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung auch ohne den Beirat stattfinden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt. Jedes Vorstandsmitglied (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (9) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Förderetats entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung über eingereichte Förderanträge. Sollte für das laufende Geschäftsjahr noch keine Festlegung des Jahresetats durch die Mitgliederversammlung vorliegen, kann der Vorstand im Rahmen des Jahresetats des Vorjahres über eingereichte Förderanträge und sonstige Ausgaben entscheiden.

- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und aus einem/r von der Schülerversammlung bestimmten Schüler:in. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet eines der bis zu fünf gewählten Beiratsmitglieder frühzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, anwesende Beiratsmitglieder sind anzuhören, haben aber kein Stimmrecht. Sie können im Auftrag des Vorstands besondere Aufgaben übernehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

Eine beabsichtigte Änderung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kulturmark Katharineum zu Lübeck e.V.“ oder einen anderen Förderverein des Katharineums mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für Bildung und Erziehung von Schüler:innen am Katharineum zu Lübeck zu verwenden.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Einklang mit der Satzung eingegangen werden.

Lübeck, den 16. August 2020